

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

## **Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) zur Verleihung eines Grades des Doktors der Rechte (Dr. jur.) – FPromO RW – Vom 21. Januar 2013**

geändert durch Satzungen vom  
23. Juli 2015  
23. Februar 2017  
18. August 2017  
28. Februar 2020

### **Inhaltsverzeichnis**

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Promotion.....	2
§ 3 Doktorgrade .....	2
§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze.....	2
§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen.....	2
II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion .....	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 7 Promotionseignungsprüfung.....	6
§ 8 Zulassung zur Promotion .....	6
III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren .....	6
§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens .....	6
§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung .....	6
§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation .....	7
§ 12 Mündliche Prüfung .....	7
§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung .....	8
§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe .....	8
§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare.....	8
§ 16 Vollzug der Promotion.....	8
IV. Abschnitt: Ehrungen.....	9
§ 17 Ehrenpromotion .....	9
V. Abschnitt: Kooperative Promotionen .....	9
§ 18 Kooperative Promotionen/Verbundpromotion .....	9
VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten.....	9
§ 19 Allgemeines.....	9
§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU.....	9
§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung .....	9
§ 22 Gemeinsame Urkunde .....	9
VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades .....	9
§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen .....	9
§ 24 Entziehung des Doktorgrades .....	9
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	9
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	9

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Promotionsordnung (FPromO RW) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der FAU (**RPromO**) für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>2</sup>Sie trifft die danach erforderlichen Regelungen für die Verleihung des Doktorgrades gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 **RPromO** (Doktor der Rechte).

### **§ 2 Promotion**

### **§ 3 Doktorgrade**

### **§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt einem Promotionsausschuss, dem alle Professorinnen und Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU angehören. <sup>2</sup>Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs Rechtswissenschaft. <sup>3</sup>Die entpflichteten Professorinnen bzw. Professoren der ehemaligen Juristischen Fakultät und Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand des Fachbereichs Rechtswissenschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des Promotionsausschusses stimmberechtigt mitzuwirken; sie werden bei der Bestimmung der Mehrheiten insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben. <sup>4</sup>Der Promotionsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben, insbesondere die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion, widerruflich übertragen.

(2) <sup>1</sup>Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission (§ 12 Abs. 1 Satz 3 **RPromO**) besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einer bzw. einem von der bzw. dem Vorsitzenden bestellten Professorin bzw. Professor nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem sowie aus zwei weiteren zur Abnahme von Promotionen Befugten (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2), die von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt werden. <sup>2</sup>Die Betreuerin bzw. der Betreuer soll als Prüferin oder Prüfer bestellt werden.

(3) Die Aufgaben des Promotionsbüros werden durch die Verwaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaft wahrgenommen.

### **§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen**

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugt sind

1. die dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG),
2. alle sonstigen für das Gebiet der Rechtswissenschaft habilitierten Professorinnen und Professoren, entpflichteten Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU.

<sup>2</sup>Nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied oder Zweitmitglied des Fachbereichs Rechtswissenschaft sind, sowie weitere promovierte Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können (insbesondere Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter

der FAU), können auf Antrag Promotionen betreuen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 **RPromO**). <sup>3</sup>§ 18 **RPromO** bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren und nach Vorlage der Dissertation bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter; diese müssen zur Abnahme von Promotionen gemäß Abs. 1 befugt sein. <sup>2</sup>In der Regel wird die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt, auch wenn sie bzw. er inzwischen Hochschul-lehrerin bzw. Hochschullehrer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ist. <sup>3</sup>Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss eine Professorin bzw. ein Professor des Fachbereichs sein.

(3) Im Fall des § 6 Abs. 4 kann der Promotionsausschuss eine Professorin bzw. einen Professor der anderen Hochschule zur Zweitgutachterin bzw. zum Zweitgutachter bestellen.

(4) Ist außer der Betreuerin bzw. dem Betreuer niemand der gemäß Abs. 1 zur Abnahme von Promotionen Befugten für die Bewertung der Dissertation fachlich zuständig, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine bzw. einen zur Abnahme von Promotionen befugte Hochschullehrerin bzw. befugten Hochschullehrer einer anderen Juristischen Fakultät oder eines anderen Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs zur zweiten Gutachterin bzw. zum zweiten Gutachter bestellen.

(5) Greift das Thema der Dissertation über das Gebiet der Rechtswissenschaft hinaus, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs, einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule um eine gutachtliche Stellungnahme bitten.

## II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

### § 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Zur Promotion wird unter den Voraussetzungen von § 8 Abs. 4 **RPromO** zugelassen, wer einen einschlägigen Abschluss mit einer Abschlussbewertung vorweisen kann, die einen erfolgreichen Abschluss der Leistung nach § 2 **RPromO** erwarten lässt; dies weist nach, wer

1. die Juristische Universitätsprüfung an einer Universität in einem Land der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ nach der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat und
2. den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung oder die Zweite Juristische Staatsprüfung in einem Land der Bundesrepublik Deutschland jeweils mindestens mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ nach der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat.

<sup>2</sup>Die Zulassung bei Vorliegen anderer Abschlüsse sowie Ausnahmen von Satz 1 werden in den Abs. 2 bis 9 geregelt.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 lässt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zur Promotion zu, wenn

1. diese bzw. dieser eine der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungen mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ und die in der jeweils anderen Nummer genannte Prüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat und
2. die Kandidatin oder der Kandidat in zwei Seminaren des Erlanger Fachbereichs Rechtswissenschaft bzw. der ehemaligen Erlanger Juristischen Fakultät Leistungen erbracht hat, die von verschiedenen gemäß § 5 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen befugten Mitgliedern des Fachbereichs bzw. der Fakultät mit mindestens „gut“ bewertet worden sind

und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup>Kandidatinnen bzw. Kandidaten, deren Dissertation von einer bzw. einem gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen Befugten betreut wird, können eine der in Satz 1 Nr. 2 geforderten Seminarleistungen durch ein entsprechendes Zeugnis ersetzen, das in einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät erworben wurde, welcher die Betreuerin bzw. der Betreuer angehört. <sup>3</sup>Eine der in Satz 1 Nr. 2 geforderten Seminarleistungen kann ferner durch eine an einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät angefertigte schriftliche Arbeit ersetzt werden, deren Schwerpunkt nicht im deutschen Recht liegen darf und die die Sprecherin bzw. der Sprecher nach Art und Ergebnis als gleichwertig einer mindestens mit der Note „gut“ bewerteten Seminarleistung am Erlanger Fachbereich Rechtswissenschaft anerkennt.

<sup>4</sup>Alternativ kann eine der in Satz 1 Nr. 2 geforderten Seminarleistungen durch eine wissenschaftliche Veröffentlichung ersetzt werden; ob eine Veröffentlichung eine „wissenschaftliche“ im Sinn dieser Vorschrift darstellt, wird vom Promotionsausschuss entschieden. <sup>5</sup>In den Fällen der Sätze 3 und 4 muss die weitere Seminarleistung bei einem gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglied des Fachbereichs erbracht worden sein, welches nicht die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation ist.

(3) <sup>1</sup>Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten nicht für Kandidatinnen bzw. Kandidaten, deren Dissertation von einer bzw. einem an den Erlanger Fachbereich Rechtswissenschaft berufenen Professorin bzw. Professor an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zur Betreuung angenommen worden war, wenn die Voraussetzungen für eine Promotion zum Doktor der Rechte an der anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfüllt waren und die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat; hierüber ist ein von der anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ausgestellter Nachweis zu führen. <sup>2</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 **RPromO** bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn sie bzw. er das Studium mit einer Gesamtnote, nach der sie bzw. er zu den 15 v. H. besten Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs gehört, abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Ein rechtswissenschaftliches Studium nach Satz 1 setzt eine der Ersten Juristischen Prüfung vergleichbare Breite der behandelten rechtswissenschaftlichen Disziplinen und eine hinreichende wissenschaftliche Vertiefung voraus. <sup>3</sup>Ob ein rechtswissenschaftliches Studium im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss. <sup>4</sup>Er berücksichtigt dabei insbesondere die im Diploma Supplement oder auf sonstige Weise nachgewiesenen Studieninhalte und die Abschlussarbeit oder vergleichbare Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(5) <sup>1</sup>Wer sich keinem juristischen Staats- oder Abschlussexamen unterzogen, sondern ein anderes Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Staatsexamen oder einer gleichwertigen Hochschulabschlussprüfung abgeschlossen hat, kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 3 unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Das Staatsexamen bzw. die Hochschulabschlussprüfung muss mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt worden sein. Hierüber hat die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Nachweis der für die Durchführung des Staats- oder Abschlussexamens zuständigen Behörde zu erbringen.
2. Das Studium des anderen Faches muss geeignet sein, das Verständnis für die geschichtliche Entwicklung, die philosophische Begründung oder die gesellschaftliche Bedeutung des Rechts zu fördern.
3. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss mindestens fünf Semester Rechtswissenschaft in einem Studiengang im Sinne des Deutschen Richtergesetzes studiert haben, davon zwei Semester an der FAU.
4. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss für jedes der drei Fachgebiete der Rechtswissenschaft (Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) in einer Fortgeschrittenenübung am Fachbereich einen Leistungsnachweis erworben sowie am Fachbereich an insgesamt einem Seminar teilgenommen und hierbei ein Referat gehalten haben, das mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden ist.

<sup>2</sup>Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines seiner Mitglieder von den Voraussetzungen nach Nr. 3 und 4 befreien, wenn das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewählte Promotionsthema mit ihrem bzw. seinem Studienfach im Zusammenhang steht und ein besonderes rechtswissenschaftliches Interesse an der Bearbeitung besteht.

<sup>3</sup>Der Promotionsausschuss des Fachbereichs kann in begründeten Fällen auf Antrag einen Verzicht auf das Erfordernis nach § 6 Abs. 2 Satz 2 beschließen, wonach die dort genannten Leistungen an der FAU erbracht worden sein müssen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Leistungen in deutschsprachigen Veranstaltungen an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich oder in der Schweiz erbracht hat. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 vorgesehene Seminarteilnahme, welche in jedem Fall an FAU erfolgen muss

(6) <sup>1</sup>Wer den Diplomstudiengang Internationales Wirtschaftsrecht der FAU absolviert hat, ist zur Promotion zuzulassen, wenn die Diplomprüfung mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „gut“ abgelegt worden ist. <sup>2</sup>Eine Zulassung nach Abs. 5 bleibt unberührt.

(7) Wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes mit einem juristischen Staats- oder Abschlussexamen abgeschlossen hat, kann, soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt sind, auch zur Promotion zugelassen werden, wenn das Staats- oder Abschlussexamen mit einer Gesamtnote abgelegt wurde, die den Noten nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gleichwertig ist; Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Zur Promotion zugelassen werden kann auch, wem von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU der akademische Grad eines Magister Legum (LL.M.) gemäß § 8 der Magisterordnung dieser Fakultät – Fachbereich Rechtswissenschaft – in der jeweils geltenden Fassung mit der Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ verliehen wurde. <sup>2</sup>Wurde die Prüfungsnote „gut“ erteilt, gilt Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(9) Wer den Masterstudiengang Deutsch-Französisches Recht der FAU absolviert hat, ist zur Promotion zuzulassen, wenn

1. der Studiengang mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „gut“ abgeschlossen worden ist oder wenn
2. der Studiengang mit der Note „vollbefriedigend“ und die Masterarbeit mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sind.

(10) Bei Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung vor Anwendung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung abgelegt haben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einzelfall, ob das Ergebnis den Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gleichwertig ist.

(11) <sup>1</sup>Wurde die Erste Juristische Prüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung vor dem 18. Januar 2010 abgelegt, ist Abs. 1 nicht anwendbar. <sup>2</sup>Für die Zulassung zur Promotion genügt das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung oder der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit der Note „vollbefriedigend“. <sup>3</sup>Für die Anwendung von Abs. 2 genügt die Notenstufe „befriedigend“ in einer dieser Prüfungen.

(12) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder auf Vorlage der bzw. des Vorsitzenden in Zweifelsfällen über das Vorliegen einzelner Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

## **§ 7 Promotionseignungsprüfung**

### **§ 8 Zulassung zur Promotion**

(1) Zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 Satz 1 **RPromO** genannten Dokumenten sind dem Antrag Nachweise der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 11 beizufügen.

(2) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss.

## **III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren**

### **§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Zusätzlich zu den in § 9 Abs. 2 Satz 2 **RPromO** genannten Erklärungen ist dem Antrag beizufügen:

Eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten,

1. ob und gegebenenfalls wie sie bzw. er strafrechtlich oder disziplinarrechtlich bestraft ist,
2. ob nach ihrer bzw. seiner Kenntnis ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren gegen sie bzw. ihn anhängig ist.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss.

### **§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung**

Eine kumulative Promotion ist nicht zulässig.

## § 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die Gutachten müssen eine Note enthalten. <sup>2</sup>Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

summa cum laude =	eine ganz hervorragende Leistung (= 1)
magna cum laude =	eine besonders anzuerkennende Leistung (= 2)
cum laude =	eine gute Leistung (= 3)
satis bene =	eine befriedigende Leistung (= 4)
rite =	eine ausreichende Leistung (= 5)
insufficenter =	eine nicht mehr ausreichende Leistung (= 6).

(2) <sup>1</sup>Stimmen die Bewertungen der beiden Gutachten in der Notenstufe überein, so setzt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses diese Note fest. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen um eine Notenstufe voneinander ab, so setzt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mittelnote fest. <sup>3</sup>Weichen die beiden Gutachten in der Notengebung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses unter gleichzeitiger Auslegung der Dissertation und der Berichte unverzüglich eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der zur Abnahme der Promotion befugten Mitglieder des Fachbereichs. <sup>4</sup>Das weitere Gutachten soll innerhalb von drei Monaten erstellt werden. <sup>5</sup>Sobald das weitere Gutachten vorliegt, setzen die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses und die drei Gutachterinnen bzw. Gutachter durch Beschluss die endgültige Note der Dissertation fest; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Ausschlag.

(3) <sup>1</sup>Die Auslagefrist nach § 11 Abs. 4 **RPromo** beträgt zwei Wochen. <sup>2</sup>Bei unterschiedlichen Bewertungen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 **RPromo** beträgt die Auslagefrist vier Wochen.

(4) <sup>1</sup>Erklärt ein zur Abnahme von Promotionen befugtes Mitglied des Fachbereichs in einer schriftlich begründeten Stellungnahme, dass sie bzw. er mit der nach Abs. 2 festgesetzten Note nicht einverstanden ist, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fachbereichs. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die endgültige Note der Dissertation gibt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich bekannt.

## § 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Doktorprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der endgültigen Note der Dissertation stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Die Ladung zur mündlichen Doktorprüfung erfolgt durch die bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. <sup>2</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann auf die Ladungsfrist schriftlich verzichten. <sup>3</sup>Die Ladung kann zusammen mit der Bekanntgabe der endgültigen Note für die Dissertation nach § 11 Abs. 5 erfolgen. <sup>4</sup>Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin verschieben, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung erscheinen kann.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Doktorprüfung wird fakultätsöffentlich vor der Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 2 abgelegt. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat stellt die grundlegenden Thesen der Dissertation in einem 20-minütigen Vortrag in freier Rede vor. <sup>3</sup>An den Vortrag schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an. <sup>4</sup>Habilitierte Mitglieder der Fakultät können sich an der Aussprache beteiligen. <sup>5</sup>Die mündliche Doktorprüfung soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) Die grundlegenden Thesen der Dissertation sind spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen.

(5) Die Prüfungskommission bewertet die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Beratung mit einer Note nach § 11 Abs. 1.

(6) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit „insuffizienter“ bewertet wird.

(7) Die mündliche Prüfung kann in Ausnahmefällen unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien durchgeführt werden; § 12a **RPromO** findet Anwendung.

### **§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

#### **§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe**

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die mündliche Doktorprüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission im Prüfungstermin die Gesamtnote der Promotion fest. <sup>2</sup>Hierzu wird der rechnerische Durchschnitt aus der doppelt gezählten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50		summa cum laude,
über 1,50	bis 2,50	magna cum laude,
über 2,50	bis 3,50	cum laude,
über 3,50	bis 4,50	satis bene,
über 4,50	bis 5,00	rite.

(2) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission eröffnet der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Prüfungstermin die erreichten Noten sowie die Gesamtnote der Promotion. <sup>2</sup>Sie bzw. er nimmt die Gesamtnote der Promotion in die Prüfungsniederschrift (§ 12 Abs. 3 **RPromO**) auf.

### **§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare**

#### **§ 16 Vollzug der Promotion**

<sup>1</sup>Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. <sup>2</sup>Seitens des Fachbereichs Rechtswissenschaft wird die Urkunde von der Dekanin bzw. vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. <sup>3</sup>Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird eine zusätzliche Promotionsurkunde in lateinischer Sprache ausgefertigt.

## **IV. Abschnitt: Ehrungen**

### **§ 17 Ehrenpromotion**

(1) <sup>1</sup>Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf einen schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der dem Promotionsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren eingeleitet. <sup>2</sup>In dem Antrag ist zu den Voraussetzungen der Ehrenpromotion (§ 17 Abs. 1 Satz 1 **RPromO**) Stellung zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss bestellt eine Gutachterin bzw. einen Gutachter aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt Antrag und Bericht einen Monat bei der Fachbereichsverwaltung für die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fachbereichs (§ 5 Abs. 1) aus und unterrichtet diese von der Auslegung mit dem Hinweis, dass innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich Stellung genommen werden kann. <sup>3</sup>Auf Beschluss des Promotionsausschusses bringt die bzw. der Vorsitzende den Antrag auf Ehrenpromotion in den Fakultätsrat ein.

(3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung von Antrag, Bericht, Stellungnahmen und dem Beschluss des Promotionsausschlusses.

## **V. Abschnitt: Kooperative Promotionen**

### **§ 18 Kooperative Promotionen/Verbundpromotion**

## **VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten**

### **§ 19 Allgemeines**

### **§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU**

### **§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung**

### **§ 22 Gemeinsame Urkunde**

## **VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades**

### **§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

### **§ 24 Entziehung des Doktorgrades**

## **VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eröffnet werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU (PromO-FBRecht) vom 18. Januar 2010 außer Kraft.

(3) Bereits eingeleitete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

(4) Wer das Promotionsverfahren vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gemäß Abs. 1 eröffnet hat, kann sich durch Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die Fortsetzung des Promotionsverfahrens nach den bisherigen Bestimmungen entscheiden.

(5) Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.